

Widerrufstestament

Diese Informationen wurden für Sie zusammengestellt von Fachanwältin für Erbrecht, Rechtsanwältin Christine Gerlach

Manchmal wird der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testamentes auf Grund einer geänderten Lebenssituation notwendig. Hierbei beraten wir Sie gerne bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten, damit Ihr Wille auch wie gewünscht umgesetzt wird.

1. **Gemeinschaftliches Widerrufstestament**

gem. § 2254 BGB

Der Widerruf erfolgt durch Testament.

2. **Gemeinsame Vernichtung oder Veränderung der letztwilligen Verfügung**

gem. § 2255 BGB

Hierbei muss der Wille, die schriftliche Willenserklärung aufzuheben oder zu ändern, ausgedrückt werden. In diesem Fall besteht die Vermutung, dass die Aufhebung des Testamentes beabsichtigt war.

3. **Gemeinsame Rücknahme des öffentlichen Testamentes aus der besonderen amtlichen Verwahrung**

gem. §§ 2256, 2272 BGB

Bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung vor dem Notar oder bei Errichtung eines Testamentes gem. § 2249 BGB im Falle eines Nottestamentes vor dem Bürgermeister gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, wenn sie aus der amtlichen Verwahrung dem Erblasser zurückgegeben wird.

Die Rückgabe kann jederzeit verlangt werden.

Eine Aushändigung ist nur an den Erblasser persönlich möglich.

4. **Fertigung eines gemeinschaftlichen widersprechenden Testamentes oder gemeinschaftlichen Erbvertrages**

gem. § 2258 BGB bzw. gem. § 2289 BGB

Durch die Errichtung eines Testamentes wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht. Wird das spätere Testament wiederum widerrufen, so ist im Zweifel das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre. Dies gilt auch für Lebenspartner gem. dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Voraussetzung für einen wirksamen Widerruf ist die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit beider Ehegatten. Ist ein Ehegatte testierunfähig, kommt nur noch der Widerruf gem. § 2271 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2296 BGB durch den geschäftsfähigen Ehegatten in Betracht.

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr

Als Möglichkeit, für den Fall der Testierunfähigkeit eines Ehegatten vorzubeugen, kommt in Betracht, Einzeltestamente als „Auffangtestamente“ zu fertigen. Beispielsweise können diese einen Tag vor Errichtung des gemeinschaftlichen Testamentes gefertigt werden mit der Maßgabe, dass die in dem später abzufassenden gemeinschaftlichen Testament getroffenen wechselbezüglichen Verfügungen nicht zum Tragen kommen. Schwierig ist in diesem Zusammenhang aber, den mutmaßlichen Willen des Testierenden für den Fall des Widerrufs wechselbezüglicher Verfügungen zu bestimmen.

Hinweis:

Unsere Rechtsinformationen behandeln nur grundlegende Aspekte eines Gebietes. Im Einzelfall ist jedoch eine fachlich fundierte Beratung unbedingt erforderlich!

Christine Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht



Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht, Pflichtteilsrecht,
Testamentsvollstreckung,
Gesellschaftsrecht

Kanzlei-Kontakt

Tel.: (089) 55 21 44-0
Fax: (089) 55 21 44-44
E-Mail: kanzlei@hans.de
Bürozeit: Mo-Fr 08-18 Uhr